



Geschäftszeichen:  
WW-2021-456016/121-Ueb

Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: DI. Dr. Franz Überwimmer  
Tel: (+43 732) 77 20-12859  
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 60  
E-Mail: [ww.post@ooe.gv.at](mailto:ww.post@ooe.gv.at)

Linz, 03.11.2025

**Erweiterung der bestehenden  
Meliorationsanlage der WG Pfaffingdorf;  
Stellungnahme**

Bezüge: E-Mail vom 15.10.2025  
BHSDWA-2025-194162  
WPLO-2025-194593/2-HAG

Sehr geehrter Herr Sperl!

In Ihrem E-Mail vom 15. Oktober 2025 stellen Sie die Frage, ob die auf Grundstück Nr. 792, KG Kalling (48116), Gemeinde Diersbach von der WG Pfaffingdorf beantragte Erweiterung der Meliorationsanlage wasserrechtlich bewilligungsfähig ist (Darstellung der Entwässerungsanlage in **Beilage 1**).

Sie verweisen in Ihrem E-Mail auf den begrenzten ackerbaulichen Mehrwert durch die Drainierung einer Fläche von 5400 m<sup>2</sup> (0,54 ha) zur Vermeidung von Staunässe und halten dem entgegen, dass dadurch ausgewiesene Feuchtflächen (Inspire Atlas, GLÖZ 2) ökologisch entwertet werden. Diese Einwände haben Sie auch bei der wr. mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2025 eingebracht (Anberaumung BHSDWA-2025-194162/7-PaT vom 29.9.2025).

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans haben wir zum ggst. Vorhaben im Vorprüfungsverfahren am 8.7.2025 die Stellungnahme WPLO-2025-194593/2-HAG abgegeben, wonach gegen das Vorhaben - in Vertretung wasserwirtschaftlicher öffentlicher Interessen - keine gewichtigen Bedenken bestehen, wenn durch die Erweiterung der Entwässerungsanlagen keine organischen Böden, keine ökologisch hochwertigen Flächen entwässert werden und keine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse zu befürchten ist.

Zum Grundstück Nr. 792 und zu den Bodeneigenschaften haben wir erhoben, dass es sich dabei um folgende DORIS-Bodenfunktionstypen handelt:

- (1) vergleyter, kalkfreier Grauer Auboden aus feinem Schwemmmaterial (kleiner nordöstlicher Teil)
- (2) kalkfreier extremer Gley aus feinem Schwemmmaterial (Großteil des Grundstücks Nr. 792)

(3) pseudovergleyte kalkfreie Lockersediment-Braunerde aus lehmig-schluffigen Deckschichten (westsüdwestlicher Teil)

In **Beilage 2** ist das Grundstück mit den drei Bodenfunktionstypen dargestellt.

Bei diesen Bodenfunktionstypen handelt es sich um keine Moore oder Anmoore (keine organischen Böden). Das Vorhaben steht damit nicht im Widerspruch zur EU-Renaturierungsverordnung, wonach entwässerte Moorböden nach Art. 11 Abs. 4 in einem gewissen Flächenausmaß wiederherzustellen sind – und damit im Zusammenhang natürlich neue Flächen mit Moorböden (organischen Böden) nicht entwässert werden sollen.

Ob es sich um naturschutzfachlich hochwertige Flächen handelt, wird im Naturschutzverfahren zu prüfen sein.

Weiters wurde geprüft, inwieweit das ggst. Grundstück bzw. die beantragte Entwässerungsfläche als „GLÖZ 2“ ausgewiesen ist.

Nach dem österreichischen GAP-Startegieplan (Gemeinsame Agrarpolitik) sind landwirtschaftlich genutzte Feuchtgebiete (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) für einen „angemessenen Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen“ dann als GLÖZ 2 auszuweisen, wenn es sich um Moorböden, Schwarzerdeböden oder Auböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass handelt. Für den Erhalt von GAP-Direktzahlungen dürfen Landwirte unter anderem keine gelände-verändernden Grabungen oder Anschüttungen und keine Bodenwendungen tiefer als 30 cm vornehmen und insbesondere ist die „erstmalige Neuanlage von Entwässerungen untersagt (ausgenommen Instandhaltung bzw. Instandsetzung bereits bestehender Entwässerungen ohne Steigerung der Entwässerungsleistung).

Das Grundstück Nr. 792 hat 0,86 ha, davon liegen am südwestlichen und westlichen Ende 0,24 ha innerhalb der GLÖZ 2 -Fläche (**Beilage 3**).

Zusammenfassend halten wir fest, dass auch bei geringen landwirtschaftlichen Erträgen oder geringen Ertragssteigerungen Drainagen wasserrechtlich bewilligungsfähig sein können. GAP-Anforderungen wie GLÖZ 2 betreffen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die GAP-Direktzahlungen und sind im Wasserrechtsverfahren nicht zu beachten. Eine Drainagierung von GLÖZ 2-Flächen bedeutet für den Landwirt allerdings den Verlust aller GAP-Förderungen (ÖPUL und Direktzahlungen).

Im gegenständlichen Fall ist die neu beantragte Fläche klein gegenüber den auf den Nachbargrundstücken bereits drainierten Flächen. Nur etwa ein Fünftel der beantragten Fläche liegt auf GLÖZ 2 (da das nordwestliche Eck des Grundstückes Nr. 792 bereits drainiert ist).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Feuchtgebiete nach Möglichkeit zu erhalten oder wiederherzustellen; dies stellt jedoch keinen Ablehnungsgrund im Wasserrechtsverfahren dar.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit ist ausschließlich im Naturschutzverfahren zu prüfen.

Das gegenständliche Vorhaben widerspricht weder der wasserwirtschaftlichen Strategie von UWD noch den Zielsetzungen der EU-Renaturierungsverordnung, da es sich bei den beantragten Flächen um keine organischen Böden (Moore, Anmoore) handelt.

Unvorgreiflich einer näheren rechtlichen Prüfung weisen wir darauf hin, dass nicht unmittelbar betroffene Privatpersonen im Wasserrechtsverfahren üblicherweise keine Parteistellung haben; dies wird im ggst. Fall von der zuständigen Wasserrechtsbehörde geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

DI. Dr. Franz Überwimmer

## **Beilagen**

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.